

# Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 13. 11. 2013

Nummer 42

## INHALT

|                                                                                                                                                                                                   |     |                                                                                                                                                        |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| <b>A. Staatskanzlei</b>                                                                                                                                                                           |     | <b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>                                                                   |     |
| Bek. 1. 11. 2013, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland .....                                                                                                                               | 830 | Bek. 25. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Ertüchtigung des Hauptdeiches am linken Weserufer in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch ..... | 834 |
| Bek. 4. 11. 2013, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....                                                                                                                          | 830 | Bek. 13. 11. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwinge in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme) .....                  | 834 |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>                                                                                                                                                       |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>                                                                                                    |     |
| RdErl. 10. 10. 2013, Aufwands- und Pauschvergütungen nach § 9 BRKG sowie Aufwandsentschädigungen nach § 5 NBesG für die Landespolizei .....                                                       | 830 | Bek. 5. 11. 2013, Öffentliche Bekanntmachung über die Verlegung eines Erörterungstermins (Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim) .....            | 835 |
| <b>C. Finanzministerium</b>                                                                                                                                                                       |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>                                                                                                           |     |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration</b>                                                                                                                   |     | Bek. 1. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Gellermann, Celle) .....                                                                 | 835 |
| RdErl. 4. 11. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der vom Hochwasser 2013 verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat ..... | 831 | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>                                                                                                        |     |
| 23400                                                                                                                                                                                             |     | Bek. 31. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie MM Behrens KG, Vierden) .....                                                             | 835 |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>                                                                                                                                                 |     | Bek. 5. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrar Energien Sottrum GmbH & Co. KG, Reeßum) .....                                                   | 835 |
| <b>F. Kultusministerium</b>                                                                                                                                                                       |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>                                                                                                        |     |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>                                                                                                                                          |     | Bek. 13. 11. 2013, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte) .....         | 836 |
| <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>                                                                                                                         |     | Bek. 13. 11. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH) .....                                | 836 |
| <b>I. Justizministerium</b>                                                                                                                                                                       |     | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>                                                                                                        |     |
| <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>                                                                                                                                         |     | Bek. 31. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rulfs BHKW Stelle GmbH & Co. KG) .....                                                               | 837 |
| Bek. 5. 11. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter) .....                                                                                                  | 833 | Bek. 5. 11. 2013, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (K & S Verwaltungs-GmbH, Hamburg) .....                                                       | 837 |
| <b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>                                                                                                                                  |     | <b>Berichtigung</b> .....                                                                                                                              | 837 |
| Bek. 31. 10. 2013, Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Neubau eines fixgeklemmten Vierer-Sesselliftes mit Berg- und Talstation am Bocksberg im Ortsteil Hahnenklee der Stadt Goslar .....               | 833 | <b>Stellenausschreibungen</b> .....                                                                                                                    | 846 |
| Bek. 31. 10. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Gleisverlegung Strecke 9177 Rinteln—Stadthagen mit Errichtung einer Stützmauer .....                                                            | 834 |                                                                                                                                                        |     |

**A. Staatskanzlei****Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 1. 11. 2013 — 203-11700-5 BIH —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dževad Šaldić am 31. 10. 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Nikica Dzambo, am 29. 4. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 830

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 4. 11. 2013 — 203-11700-3 RWA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Ruanda in Hannover ernannten Herrn Professor Dr. Walter Homolka am 11. 10. 2013 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Niedersachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Hahnensteg 43 a  
30459 Hannover  
Tel.: 0511 16581648  
E-Mail: Ruanda-HonorarkonsulHomolka@t-online.de  
Sprechzeit: jeden ersten Montag im Monat von 9.00 bis 13.00 Uhr und nach Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 830

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Aufwands- und Pauschvergütungen nach § 9 BRKG sowie Aufwandsentschädigungen nach § 5 NBesG für die Landespolizei****RdErl. d. MI v. 10. 10. 2013 — 25.21-03500/01 —****— VORIS 20441 —****1. Aufwandsvergütung gemäß § 9 Abs. 1 BRKG**

1.1 Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten des Einzeldienstes (mit Ausnahme der Angehörigen des LKA), deren dienstliche Befugnisse oder Obliegenheiten sich auf einen begrenzten Bezirk erstrecken und die in diesem Bezirk im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit häufig wiederkehrende Dienstreisen (Bezirksdienst) auszuführen haben, erhalten für solche Reisen, anstelle der Reisekostenvergütung i. S. des § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BRKG, eine Aufwandsvergütung.

Beamtinnen und Beamten, die bei den Autobahnpolizeikommissariaten (PK BAB) oder im Einsatz- und Streifendienst BAB (ESD BAB) eingesetzt werden, ist im Bezirksdienst weder Tage- und Übernachtungsgeld noch eine Aufwandsvergütung zu gewähren. Entstehen bei einer Dienstreise ausnahmsweise dienstlich veranlasste Mehraufwendungen, so werden die notwendigen Auslagen durch Nachweis bis zur Höhe des Tagegeldes (§ 6 BRKG) erstattet.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort auszuführen haben, wird kein Tagegeld gewährt (§ 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG).

1.2 Als Dienstbezirk gilt der Bereich einer Polizeiinspektion, für die Beamtinnen und Beamten der Zentralen Kriminalinspektionen, der Reiter- und Diensthundführerstaffeln und der PK BAB/ESD BAB der Bezirk der jeweiligen Polizeidirektion und darüber hinaus die für die Polizeibehörden festgelegten Überwachungsgebiete. Dienstbezirk für den Zentralen Kriminaldienst und den Zentralen Verkehrsdienst der Polizeidirektion Hannover ist der Bezirk der Polizeibehörde. Für die Beamtinnen und Beamten der Polizeihubschrauberstaffel ist das Land Niedersachsen Dienstbezirk.

1.3 Die Aufwandsvergütung beträgt bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden fünf Zehntel des Tagegeldes nach § 6 BRKG.

1.3.1 Werden an einem Tag mehrere Reisen ausgeführt, so ist die Gesamtabwesenheit zusammenzurechnen.

1.3.2 Eine Dienstreise, die nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

1.4 Wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Unterkunft in Anspruch genommen, so werden hierfür als Aufwandsvergütung acht Zehntel des Übernachtungsgeldes nach § 7 BRKG i. V. m. § 120 Abs. 2 NBG gewährt. Sind die nachgewiesenen unvermeidlichen Übernachtungskosten höher als die Aufwandsvergütung, so ist ein volles Übernachtungsgeld zu zahlen; darüber hinaus gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 BRKG entsprechend.

1.5 Erhält die oder der Dienstreisende ihres oder seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung und/oder Unterkunft, so ist die Aufwandsvergütung gemäß § 6 Abs. 2 BRKG einzuhalten bzw. nach § 7 Abs. 2 BRKG nicht zu gewähren.

1.6 Die Beamtinnen und Beamten der Wasserschutzpolizei erhalten bei häufig wiederkehrenden Dienstreisen (Dienstreisen) innerhalb ihres begrenzten Dienstbezirks anstelle der Reisekostenvergütung i. S. des § 1 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 BRKG eine Aufwandsvergütung.

1.6.1 Die Aufwandsvergütung beträgt bei Dienstreisen mit Polizeiwasserfahrzeugen ohne Kochgelegenheit bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden fünf Zehntel des Tagegeldes gemäß § 6 BRKG. Im Übrigen gilt Nummer 1.1 Abs. 2 entsprechend.

1.6.2 Die Nummern 1.3.1 und 1.3.2 gelten entsprechend.

1.6.3 Die Dauer einer Dienstreise richtet sich nach der Abfahrt und Ankunft am Liegeplatz des Fahrzeugs. Eine An- und Rückfahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug ist in die Dauer der Dienstreise einzubeziehen.

1.6.4 Für das Übernachten an Bord aus dienstlichen Gründen außerhalb des ständigen Dienstortes wird eine Aufwandsvergütung von einem Zehntel des Übernachtungsgeldes nach § 7 BRKG i. V. m. § 120 Abs. 2 NBG gewährt.

Wird bei einer notwendigen Übernachtung eine Unterkunft außerhalb des Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen, gilt Nummer 1.4 entsprechend.

1.7 Die Aufwandsvergütungen sind bei Kapitel 03 20 Titel 527 01 zu buchen.

**2. Pauschvergütung nach § 9 Abs. 2 BRKG**

2.1 Beschäftigte der Polizei, die an staatsanwaltschaftlich oder gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen teilnehmen, erhalten bei Dienstreisen zur Abgeltung der Nebenkosten anstelle der Reisekostenvergütung i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 7 BRKG eine Pauschvergütung nach § 9 Abs. 2 BRKG.

2.2 Die Pauschvergütung beträgt je Dienstreise 7,67 EUR. Sie ist je Leichenöffnung grundsätzlich an nicht mehr als zwei Beschäftigte der Landespolizei zu zahlen. Für die Teilnahme an Leichenöffnungen im Rahmen der Ausbildung wird eine Pauschvergütung nicht gewährt.

2.3 Die Pauschvergütung ist bei Kapitel 03 20 Titel 527 10 zu buchen.

**3. Aufwandsentschädigungen nach § 5 NBesG**

3.1 Aufgrund des § 5 NBesG in der jeweils geltenden Fassung wird Folgendes bestimmt:

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen werden gezahlt

- a) in Höhe der im Haushaltsplan festgesetzten Beträge
- für die Betreuung und Pflege eines zugewiesenen Dienstpferdes,
  - für die Betreuung, Pflege und Fütterung eines Diensthundes,
  - für die Übernahme eines ausgemusterten Diensthundes, dessen Lebensalter mindestens sechs Jahre betragen muss. Von der Aufwandsentschädigung sind auch die Haftpflichtversicherung, Hundesteuer, tierärztliche Versorgung einschließlich Impfungen und Medikamente zu bestreiten;
- b) in Höhe der nachgewiesenen Kosten für Verpflegungsauslagen im Rahmen des unmittelbaren Personenschutzes. Die Aufwendungen werden nur im notwendigen Umfang aus Anlass dienstlich erforderlicher Aufenthalte in Gaststätten, bei Veranstaltungen und dergleichen erstattet. Dabei sind der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes und als häusliche Ersparnis die Sachbezugswerte nach der Sachbezugsverordnung 1994 abzusetzen.
- 3.2 Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung (Nummer 3.1 Buchst. a) entsteht mit dem Dienstantritt. Die Aufwandsentschädigung wird bei Erholungsurlaub weitergewährt. Der Anspruch endet mit der Abgabe des Dienstpferdes oder des Diensthundes, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem die Diensttätigkeit eingestellt wird. Während einer länger als einen Monat dauernden Dienstbehinderung einer Beamtin oder eines Beamten infolge Krankheit, Teilnah-

me an Lehrgängen usw., erhält eine Vertreterin oder ein Vertreter mit Beginn des auf den Eintritt der Dienstbehinderung folgenden Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung einer Vertreterin oder einem Vertreter bis zum Ablauf des Monats weitergewährt, in dem die Dienstbehinderung der Beamtin oder des Beamten endet.

Absatz 1 gilt nicht für die Fälle der Übernahme eines ausgemusterten Diensthundes. Hier ist vom Tag der Übereignung an für jeden angefangenen Lebensmonat des Hundes die Aufwandsentschädigung an die übernehmende Polizeibeamtin oder den übernehmenden Polizeibeamten zu zahlen. Zuständig für die Anordnung der Zahlung ist die bisher zuständige Kassenanschlagstelle.

Die Aufwandsentschädigung ist vierteljährlich im zweiten Monat des Quartals zu zahlen. Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung nicht für einen vollen Kalendermonat vor, so ist § 3 Abs. 4 BBesG in der bis zum 31. 8. 2006 geltenden Fassung vom 6. 8. 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. 7. 2006 (BGBl. I S. 1466), entsprechend anzuwenden.

3.3 Die Ausgaben für die Aufwandsentschädigungen sind bei Kapitel 03 20 Titel 547 10 (Nummer 3.1 Buchst. a) und Titel 547 85 (Nummer 3.1 Buchst. b) zu buchen.

**4. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 13. 11. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die  
Polizeibehörden und Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 830

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Behebung der vom Hochwasser 2013  
verursachten Schäden an überwiegend zu Wohnzwecken  
genutzten Gebäuden und an Hausrat**

RdErl. d. MS v. 4. 11. 2013 — 504-25110-2/7.5 —

— VORIS 23400 —

**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Beseitigung von Hochwasserschäden für die Instandsetzung oder den Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten und in zulässiger Weise errichteten Gebäuden sowie für die Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden im Rahmen der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von hochwasserbedingten Schäden im Einzugsgebiet des Flussgebiets der Elbe, die im Zeitraum vom 18. 5. 2013 bis zum 4. 7. 2013 entstanden sind. Darüber hinaus werden Schäden in den niedersächsischen Gebieten ersetzt, in denen Soforthilfen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes (AufbhG) vom 15. 7. 2013 (BGBl. I S. 2401) geleistet wurden.

Unter hochwasserbedingte Schäden fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturmflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht sind. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge.

Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

**2.2 Gefördert werden im Einzelnen****2.2.1 Maßnahmen zur**

2.2.1.1 Beseitigung von Schäden an durch das Hochwasser beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude (Instandsetzung) oder

2.2.1.2 Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden als Ersatz für durch das Hochwasser zerstörte Wohngebäude, auch an anderer Stelle (Ersatzvorhaben), einschließlich der baulichen Sicherung;

- 2.2.2 Maßnahmen der Modernisierung im Rahmen der Schadensbeseitigung in begründeten Fällen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind. Die Maßnahmen sind bis zur Höhe des entstandenen Schadens förderfähig;
- 2.2.3 Ausgaben für Abriss- und Aufräumarbeiten. Diese können nur gefördert werden, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit den in den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 genannten Maßnahmen stehen;
- 2.2.4 die Reparatur von beschädigten Hausratgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen oder die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Ersetzt wird in der Regel nur der Wert der zerstörten oder beschädigten Hausratgegenstände und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache.
- Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.
- 2.3 Eine früher gewährte Förderung desselben Objekts mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten schließt eine nochmalige Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie nicht aus.
- 2.4 Die Kumulierung von Mitteln aus der Verwaltungsvereinbarung „Aufbauhilfe“ mit Mitteln aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Eine mehrfache Geltendmachung desselben Schadens in verschiedenen Programmen, die mit Mitteln des AufbHG finanziert werden, sowie eine Überkompensation sind unzulässig. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Kürzung der Zuwendung vorzunehmen. Die Rückforderung für den Fall einer Überkompensation wird vorbehalten.
- Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen.

Der Kumulierungsausschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. 12. 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen bleibt unberührt.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen als private Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer und Mieterinnen und Mieter von Wohnraum sowie Wohnungsunternehmen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Wenn das Angebot einer pauschalierten Zuwendung nach Nummer 5.1.2 angenommen wird, muss bei der Schadensfeststellung nach Nummer 6.3 bestätigt werden, dass nach erster Inaugenscheinnahme oder durch sonstige geeignete Feststellung voraussichtlich Schäden in Höhe der genannten Pauschalen entstanden sind.

Sofern die Geschädigten dieses Angebot annehmen, ist damit der Hochwasserschaden abgegolten. Weitere bauliche Untersuchungen erfolgen nicht.

4.2 Wenn das Angebot für eine pauschalierte Zuwendung nicht angenommen wird oder wahrscheinlich ist, dass die Schadenssumme die Pauschalen deutlich überschreitet, weil Maßnahmen zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile, zur Neuerrichtung oder zum Erwerb von gleichartigen Wohngebäuden erforderlich sind, ist eine Begutachtung (z. B. von Katasterämtern, eingetragenen Architektinnen, Architekten, Ingenieurinnen oder Ingenieuren, amtlich vereidigten Bauschätzerinnen oder Bauschätzern) über den Schadensumfang und die Höhe einzuholen. Die Ausgaben für das Gutachten sind Bestandteil des zu regulierenden Schadens.

### 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Förderung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Die Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung entweder in Form einer Festbetragsfinanzierung oder in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.1.1 Eine Förderung erfolgt nicht, wenn zur Beseitigung des Schadens Ausgaben von weniger als 500 EUR entstanden sind.

5.1.2 In Fällen, in denen der Schaden 500 EUR und mehr beträgt oder die auf der folgenden Bemessungsgrundlage berechneten Pauschale nicht wesentlich überschreitet, kann die Förderung durch eine Pauschale erfolgen.

Die Bemessungsgrundlagen für die Pauschalen betragen:

|                 |                |
|-----------------|----------------|
| je Kellerfläche | 30 EUR pro qm, |
| je Wohnfläche   | 50 EUR pro qm, |
| je Garage       | 500 EUR.       |

5.1.3 In Fällen, in denen nicht vom Angebot der pauschalierten Zuwendung Gebrauch gemacht wird, beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der nach Nummer 2 förderfähigen Ausgaben.

5.1.4 Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

5.1.5 Bei einem Ersatzvorhaben an anderer Stelle ist der aktuelle Verkehrswert des bisherigen Anwesens von der Förderung abzuziehen.

### 5.2 Förderung von Hausrat

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2.1 Für die Erneuerung eines vollständigen Hausstands gelten folgende Bemessungssätze:

5.2.1.1 bei Ein-Personen-Haushalten 13 000 EUR,

5.2.1.2 bei Mehr-Personen-Haushalten

- für die erste Person 13 000 EUR,
- für die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner 8 500 EUR,
- für jede weitere dort gemeldete Person 3 500 EUR.

5.2.2 Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den in Nummer 5.2.1 genannten Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Hochwasserschäden, zu deren Beseitigung Ausgaben von weniger als 500 EUR je Haushalt anfallen, sind nicht förderfähig.

### 5.3 Versicherungsleistungen und Spenden

Versicherungsleistungen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger für Instandsetzung oder für Ersatzvorhaben erhält, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden auf die Förderung anzurechnen.

In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte oder zerstörte Wohngebäude besteht oder zweckgebundene Spenden zu erwarten sind, kann die Höhe der Förderung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig festgesetzt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung erfolgt die endgültige Festsetzung der Förderhöhe unter Berücksichtigung der Versicherungsleistungen durch einen Schlussbescheid. Gleiches gilt für die Berücksichtigung zweckgebundener Spenden.

Bewilligungen, die im Hinblick auf spätere Versicherungsleistungen zunächst nur vorläufig erfolgen, sind nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Versicherungsansprüche bis zur Höhe der Förderung an das Land abtritt. Die abschließende Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach Maßgabe des Satzes 1.

### 6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

6.3 Die Schadensfeststellung, Antragsannahme und Weiterleitung an die NBank erfolgt durch die örtlich zuständigen Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover. Diese entscheiden eigenverantwortlich über eine Aufgabenübertragung an die kreisangehörigen Gemeinden.

6.4 Der Antrag ist bis spätestens zum 30. 6. 2015 einzureichen. Für die Antragstellung ist der bei der NBank erhältliche Vordruck „Hochwasser“ (zweifach) zu verwenden. Die Hochwasserschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen; die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen der NBank nachzuweisen.

6.5 Für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Frühester Maßnahmebeginn ist der 18. 5. 2013.

6.6 Der Bewilligungsstelle ist ein einfacher Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts und einem zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.

6.7 Die Angaben zur Schadensfeststellung, zu Versicherungsleistungen und Spenden, die zur Wiederherstellung der Bausubstanz gewährt werden, sind subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch.

6.8 Die Zuwendung wird in einer Summe ausbezahlt. Dabei werden keine Bearbeitungskosten erhoben. Die Zahlung der pauschalierten Förderbeträge erfolgt sofort nach Eingang des Antrages bei der NBank. In allen anderen Fällen erfolgt die Zahlung des Förderbetrages nach Vorlage des Begutachtungsergebnisses.

6.9 Eine Bewilligung an ein Unternehmen darf nicht vor der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen die Voraussetzungen einer De-minimis-Förderung nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vorliegen. Danach darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Die zu verwendenden Vordrucke (De-minimis-Erklärung, Erläuterungen, De-minimis-Bescheinigung) sind im Internet-Auftritt der NBank unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) bereitgestellt. Die im Zusammenhang mit dem Schadenereignis erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung des Verwendungsnachweises mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bereitzuhalten.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 18. 5. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2015 außer Kraft.

An die  
Region Hannover  
Landkreise Celle, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Hameln-Pyrmont, Heidekreis, Hildesheim, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Northeim, Osterode am Harz, Peine, und Wolfenbüttel  
Landeshauptstadt Hannover  
Kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg  
Stadt Göttingen  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 831

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)

#### Bek. d. MU v. 5. 11. 2013 — 45-40326/08/06/05 —

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, hat beim MU die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen gemäß § 7 StrlSchV beantragt. Antragsgegenstand ist die Erächtigung des Probennahmesystems im Fortluftstrom der Schachtanlage Asse II.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 3 c und 3 e i. V. m. Nummer 11.2 der Anlage 1 UVPG

durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 833

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Feststellung gemäß § 6 NUVPG; Neubau eines fixgeklemmten Vierer-Sesselliftes mit Berg- und Talstation am Bocksberg im Ortsteil Hahnenklee der Stadt Goslar

#### Bek. d. NLStBV v. 31. 10. 2013 — 3328-30224-12/13-Sessellift Hahnenklee-Bocksberg —

Die Bocksberg Invest GmbH & Co. KG hat eine Plangenehmigung zum Bau eines fixgeklemmten Vierer-Sesselliftes mit Berg- und Talstation am Bocksberg im Ortsteil Hahnenklee der Stadt Goslar gemäß § 14 Abs. 1 NESG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 6 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 und Nummer 7 der Anlage 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), durch eine

allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 833

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Gleisverlegung Strecke 9177 Rinteln—Stadthagen  
mit Errichtung einer Stützmauer**

**Bek. d. NLStBV v. 31. 10. 2013  
— 3330-30224/13-Gleisverlegung Rinteln —**

Die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE) und die Stadt Rinteln haben eine Gleisverlegung zwischen Bahn-km 0,6 + 63,72 und Bahn-km 0,8 + 26,48 der Nebenbahnstrecke Rinteln Nord—Stadthagen West der Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH (RSE) mit Errichtung einer Stützmauer im Zuge des Bauvorhabens „Verbindungsstraße“ zwischen den Landesstraßen L 435 und L 441 in der Stadt Rinteln gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 18 b AEG bei der NLStBV beantragt.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 834

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Ertüchtigung des Hauptdeiches am linken Weserufer  
in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch**

**Bek. d. NLWKN v. 25. 10. 2013  
— GB VI O 2-62211-169-005 —**

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des linksseitigen Weserdeiches sowie die Anlage eines außendeichs liegenden Deichsicherungsweges von Berne-Ohr bis Ranzenbüttel auf einer Länge von ca. 4,5 km zwischen Deich-km 393,6 und Deich-km 398,1 (Generalplan Küstenschutz von 2007).

Hierzu ist die Erhöhung des Deiches auf NN + 7,90 m bis NN + 8,30 m (Ausbauhöhe) mit einer Kronenbreite von 3 m und daran angrenzenden Böschungen mit Neigungen von 1 : 3 bindendeichs und 1 : 4 außendeichs sowie Bermen mit einer Mindestbreite von 3 m und einer Neigung von 1 : 10 vorgesehen. Die Außenberme soll zunächst als Baustraße und nach Fertigstellung des Deiches als Deichsicherungsweg genutzt werden. Weiter erfolgt eine Verlegung des Grabens (Deich-km 397,550) im Norden der Bundesstraße 74 um bis zu 7 m auf ca. 120 m Länge.

Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestechnischen Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß den §§ 3 a und 3 c UVPG nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 834

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Schwinge  
in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. NLWKN v. 13. 11. 2013  
— 62023/2.3 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Stade und Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser der Schwinge überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Stade, der Samtgemeinde Fredenbeck, der Samtgemeinde Oldendorf und der Stadt Bremervörde und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 (DTK 50 Blatt-Nummer L2322, L2520, L2522) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 15) werden beim

Landkreis Stade,  
Umweltamt,  
Am Sande 4,  
21682 Stade,  
und

beim Landkreis Rotenburg (Wümme),  
Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau,  
Amtsallee 7,  
27432 Bremervörde,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 834

**Die Anlagen sind auf den Seiten 838—841  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig****Öffentliche Bekanntmachung  
über die Verlegung eines Erörterungstermins  
(Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 11. 2013  
— G/13/028 —****Bezug:** a) Bek. v. 15. 7. 2013 (Nds. MBL S. 531)  
b) Bek. v. 8. 10. 2013 (Nds. MBL S. 734)

Die Firma Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, c/o Maschinenring Leinetal e. V., Friedrich-Ebert-Wall 41, 37154 Northeim, hat mit Antrag vom 3. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogaserzeugungsanlage bei Katlenburg-Lindau beantragt.

Der für den 20. 11. 2013 in der Mehrzweckhalle in Katlenburg-Lindau, Ortsteil Lindau, angesetzte Erörterungstermin findet an diesem Tag nicht statt, sondern wird aus verfahrenstechnischen Gründen auf einen späteren Zeitpunkt **verschoben**. Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

— Nds. MBL Nr. 42/2013 S. 835

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogasanlage Gellermann, Celle)****Bek. d. GAA Celle v. 1. 11. 2013  
— CE000032907-13-217-01 U —**

Die Gellermann Biogas GbR aus 29229 Celle, Königstraße 1, hat mit Schreiben vom 20. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage am Standort in Celle-Garßen, Hamburger Weg 11, Gemarkung Garßen, Flur 4, Flurstücke 47/3 und 50/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 42/2013 S. 835

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie MM Behrens KG, Vierden)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 31. 10. 2013  
— CUX13-066/8.1-Ut —**

Die Firma Bioenergie MM Behrens KG in 27419 Vierden hat mit Antrag vom 8. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und Lagerung von Biogas — Biogasanlage — am Standort in 27419 Vierden, Hauptstraße 3, Gemarkung Vierden, Flur 3, Flurstück 52/4, beantragt.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine bereits baurechtlich genehmigte Anlage, welche nunmehr aufgrund der vorgesehenen Erhöhung der Inputmenge und der damit verbundenen vorhersehbaren vermehrten Biogasproduktion den Genehmigungstatbestand einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 4 BImSchG erfüllt.

Der Antrag beinhaltet zwei Siloplaten à 1 000 m<sup>2</sup>, einen Feststoffeintrag, einen Fermenter mit V = 1 350 m<sup>3</sup>, einen Nachgärer/Lagerbehälter mit V = 2 015 m<sup>3</sup>, zwei Gasspeicher unter den Tragluftfolien des Fermenters und des Nachgärers/Lagerbehälters mit V<sub>ges</sub> = 1 320 m<sup>3</sup> = 1 716 t, einen Abtankplatz, einen Blockheizkraftwerk-Raum sowie ein Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 370 KW = 955 KW Feuerungswärmeleistung. Der Input der Anlage beläuft sich auf 6 385 t/a nachwachsender Rohstoffe, zusammengesetzt aus 17,00 t/d Maissilage und 0,49 t/d Grassilage. Die jährliche Biogasproduktion beträgt 1,32 Mio. Nm<sup>3</sup>.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung, durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 42/2013 S. 835

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Agrar Energien Sottrum GmbH & Co. KG, Reeßum)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 5. 11. 2013  
— 13-095-01-8.1-Rü —**

Die Agrar Energien Sottrum GmbH & Co. KG, Alte Clüverstraße 20, 27367 Reeßum, hat mit Schreiben vom 3. 9. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16, 19 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Produktionskapazität von 8,19 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohgas am Standort in 27367 Sottrum, Gemarkung Sottrum, Flur 11, Flurstück 1/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erhöhung der Motorenleistung auf 3,894 MW durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Motors, eine Inputerhöhung von 77,4 t/d auf 87,2 t/d sowie eine Ergänzung der Inputstoffe.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1, 1.2.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 42/2013 S. 835

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG  
(Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Georgsmarienhütte)****Bek. d. GAA Hannover v. 13. 11. 2013  
— H006154563-H-10-111 —**

Der Firma Essing Feuerwerk-Logistik GmbH, Brückenwaage 8, 49124 Georgsmarienhütte, wurde auf ihren Antrag vom 31. 5. 2012 gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde am 25. 10. 2013 die Genehmigung zur Erhöhung der Nettoexplosivstoffmasse der pyrotechnischen Gegenstände auf 700 Mg der Lagergruppe 1.4 (optional davon 5 Mg Lagergruppe 1.1, 10 Mg Lagergruppen 1.2 und 1.3) ihrer Anlage zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände für den Standort Lütje Lucht 12, 49453 Hemsloh, erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 14. 11. bis 27. 11. 2013 (einschließlich)**

- a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,
- |                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags                | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- b) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 23, Nebengebäude,
- |                      |                      |
|----------------------|----------------------|
| montags bis freitags | 8.30 bis 12.00 Uhr,  |
| donnerstags          | 16.00 bis 17.30 Uhr, |
- oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 05446 209-33),

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **27. 11. 2013** gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **14. 11. bis 27. 12. 2013** (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 836

**Anlage****I. Entscheidung**

1. Gemäß § 16 Abs. 1 und § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs der 4. BImSchV wird der Firma

**Essing Feuerwerk-Logistik GmbH,  
Brückenwaage 8,  
49124 Georgsmarienhütte,**

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen** erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Lütje Lucht 12  
Postleitzahl und Ort: 49453 Hemsloh  
Gemarkung: Hemsloh  
Flur: 3  
Flurstücke: 30/2 (teilw.), 30/6 (teilw.), 36/2, 40, 85/2.

2. Im Einzelnen wird genehmigt:

- Erhöhung der Nettoexplosivstoffmasse (NEM) auf max. 700 Tonnen der Lagergruppe 1.4; optional: insgesamt 10 Mg Lagergruppe 1.2 und 1.3 sowie 5 Mg Lagergruppe 1.1, 685 Mg Lagergruppe 1.4,

— Straffung der Betriebseinheiten und Verschiebung der Südgrenze.

3. Ort der Lagerung, Lagermenge und Lagerstoffe (1. SprengV § 6 Abs. 3 1.):

14 Kommissionier- und Lagerhallen (Nr. 5 bis 18) sowie 26 erdgedeckte Lagerbunker (Nr. 22 bis 47); 700 t NEM der Lagergruppe 1.4 bzw. ≤ 685 t NEM bei Ausnutzung der Optionen 1. und 2.

Optionale Lagerung:

1.) in Bunker 46 + 47: Lagergruppe 1.2 G und 1.3 G, max. 10 t NEM,

2.) in Bunker 29: Lagergruppe 1.1 C, D, E, G, max. 5 t NEM.

Anmerkung: Die Lagergruppen 1.1, 1.2 und 1.3 werden nicht kommissioniert, sondern ausschließlich gelagert bis zum Versand.

Zeitraum der Lagerung: unbefristet.

4. Die Antragsunterlagen (Anlage 1\*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

5. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1\*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

6. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

7. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung des Landkreises Diepholz sowie die Lagergenehmigung nach § 17 SprengG ein.

8. Weitere bisher für die Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

9. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Begründung\*)****IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 13. 11. 2013  
— H29016884-114 —**

Die Firma Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Versuchsgenehmigung gemäß § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV i. d. F. vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyimiden beantragt. Standort der Anlage ist das o. g. Grundstück.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 836

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Rulfs BHKW Stelle GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 31. 10. 2013  
— 4.1 LG000011515 Wa —**

Die Firma Rulfs BHKW Stelle GmbH & Co. KG, Uhlenhorst 118, 21435 Stelle, hat mit Schreiben vom 26. 8. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bisher baurechtlich genehmigten Biogasanlage am Standort in Stelle, Gemarkung Stelle, Flur 11, Flurstücke 99 und 98, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist der Austausch des vorhandenen Blockheizkraftwerks gegen ein leistungsstärkeres.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 837

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG  
(K & S Verwaltungs-GmbH, Hamburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 5. 11. 2013  
— 4.1-CUX000033646 Wa —**

**Bezug:** Bek. v. 11. 9. 2013 (Nds. MBl. S. 644)

Das GAA Lüneburg macht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), folgende Entscheidung öffentlich bekannt:

Der auf

**Dienstag, 26. 11. 2013, ab 10.00 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Cuxhaven,  
Raum „Penzance“,  
Rathausplatz 1,  
27472 Cuxhaven,**

bestimmte Erörterungstermin in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma K & S Verwaltungs-GmbH, Schellerdamm 16, 21079 Hamburg, zur Errichtung und zum Betrieb eines Tank- und Logistikcenters zur Ver- und Entsorgung von Offshore-Anlagen am Standort Helgoländer Kai 5, 27472 Cuxhaven, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstücke 65, 66 und 118/9, **findet aufgrund einer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nicht statt.** Die Begründung hierfür wird mit den verfahrensbeendenden Entscheidungen öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 837

**Berichtigung**

**Berichtigung  
der Bek. Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes der Aller  
im Landkreis Celle und in der Stadt Celle**

Die Bek. des NLWKN vom 30. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 756) wird wie folgt berichtigt:

Die Anlagen 1 und 2 erhalten die auf den Seiten 842 bis 845 abgedruckten Fassungen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 837

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 842—845  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---



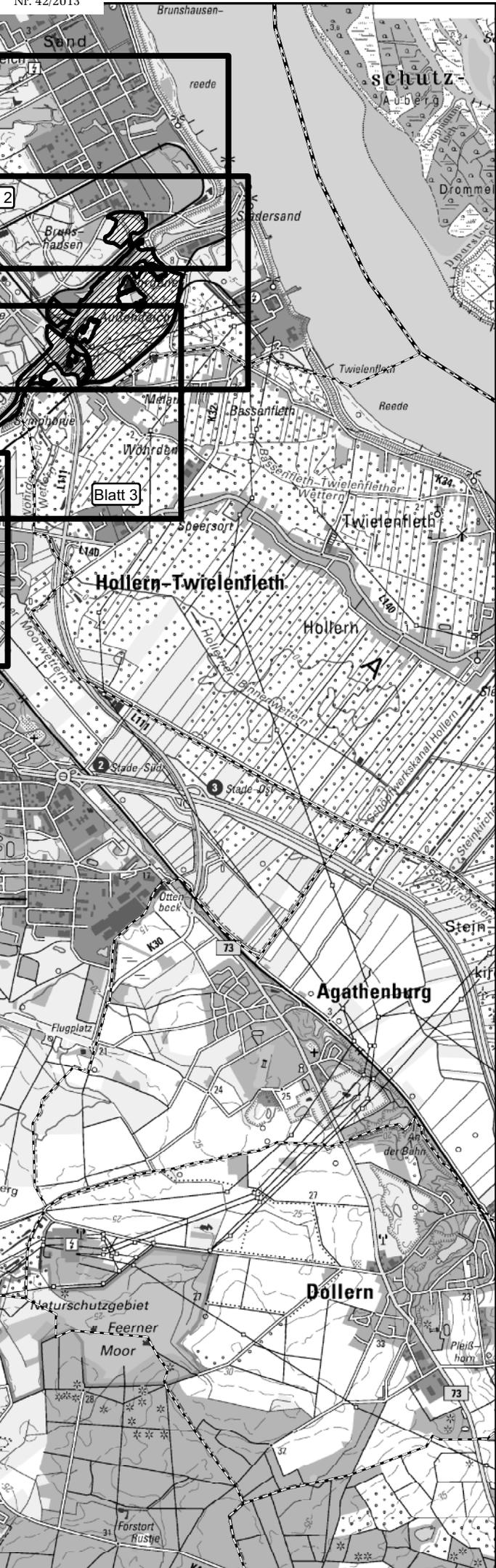
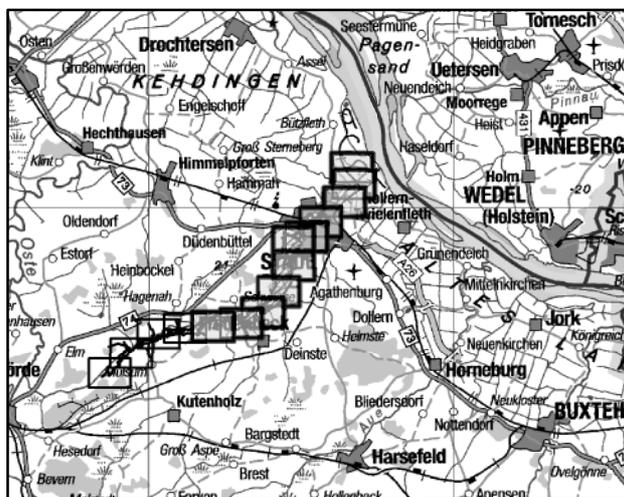


Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
- Betriebsstelle Stade -

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwinge in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme)

Teil 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 13.11.2013  
AZ : S32 62023/2.3



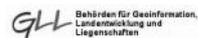
### Legende

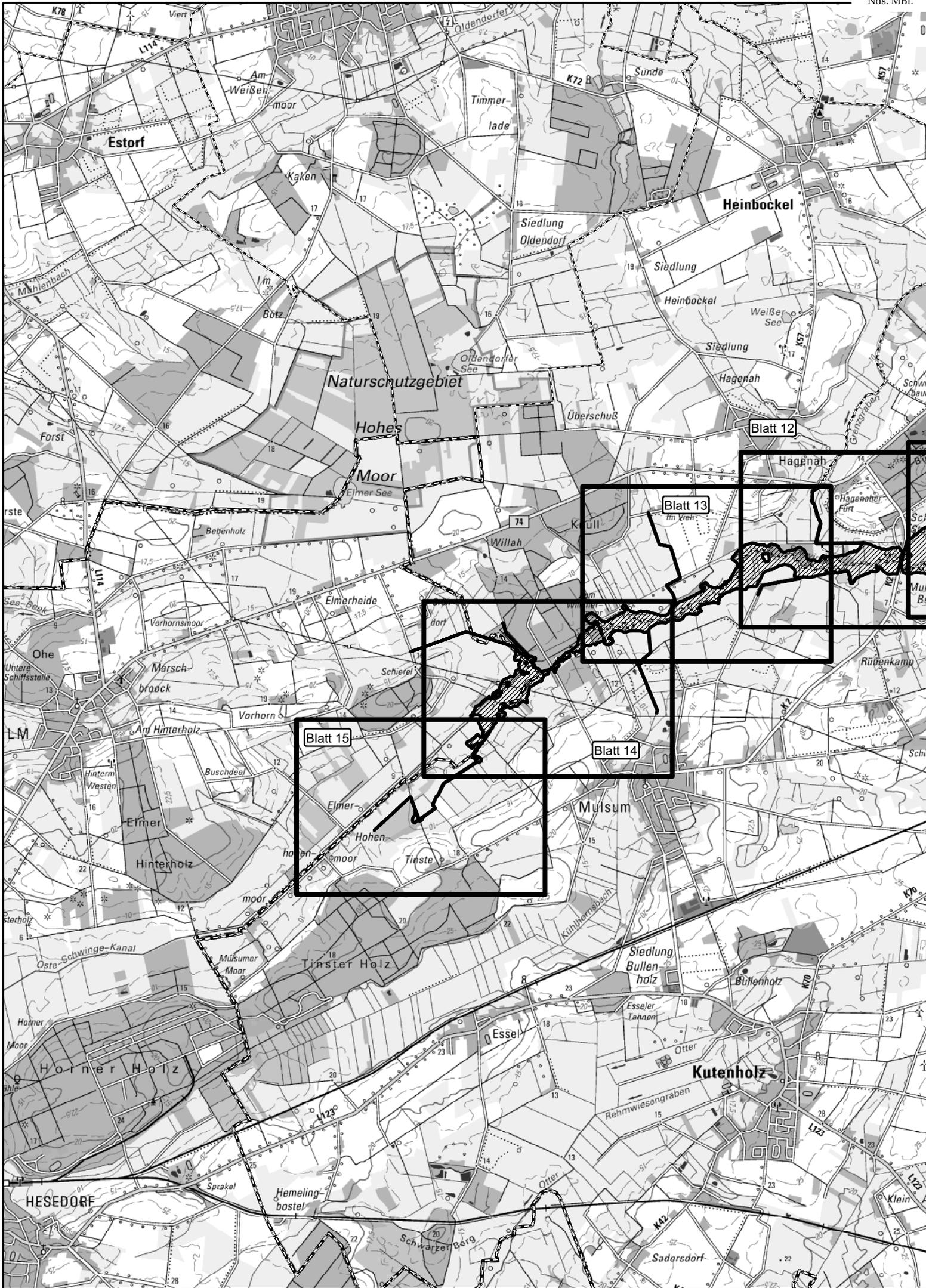
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze



Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 02.10.2013





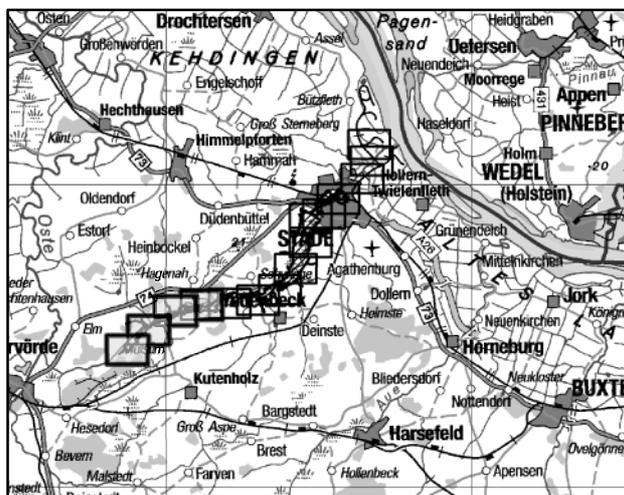
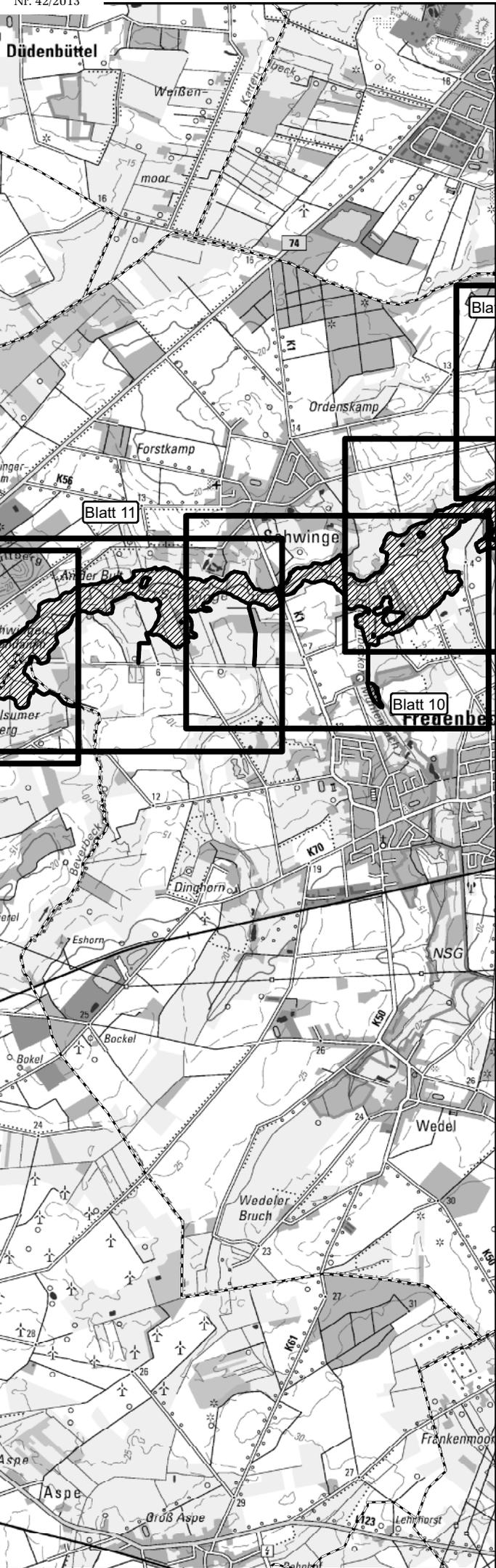


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Stade -

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Schwinge in den Landkreisen Stade und Rotenburg (Wümme)

Teil 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 13.11.2013  
AZ : S32 62023/2.3



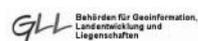
## Legende

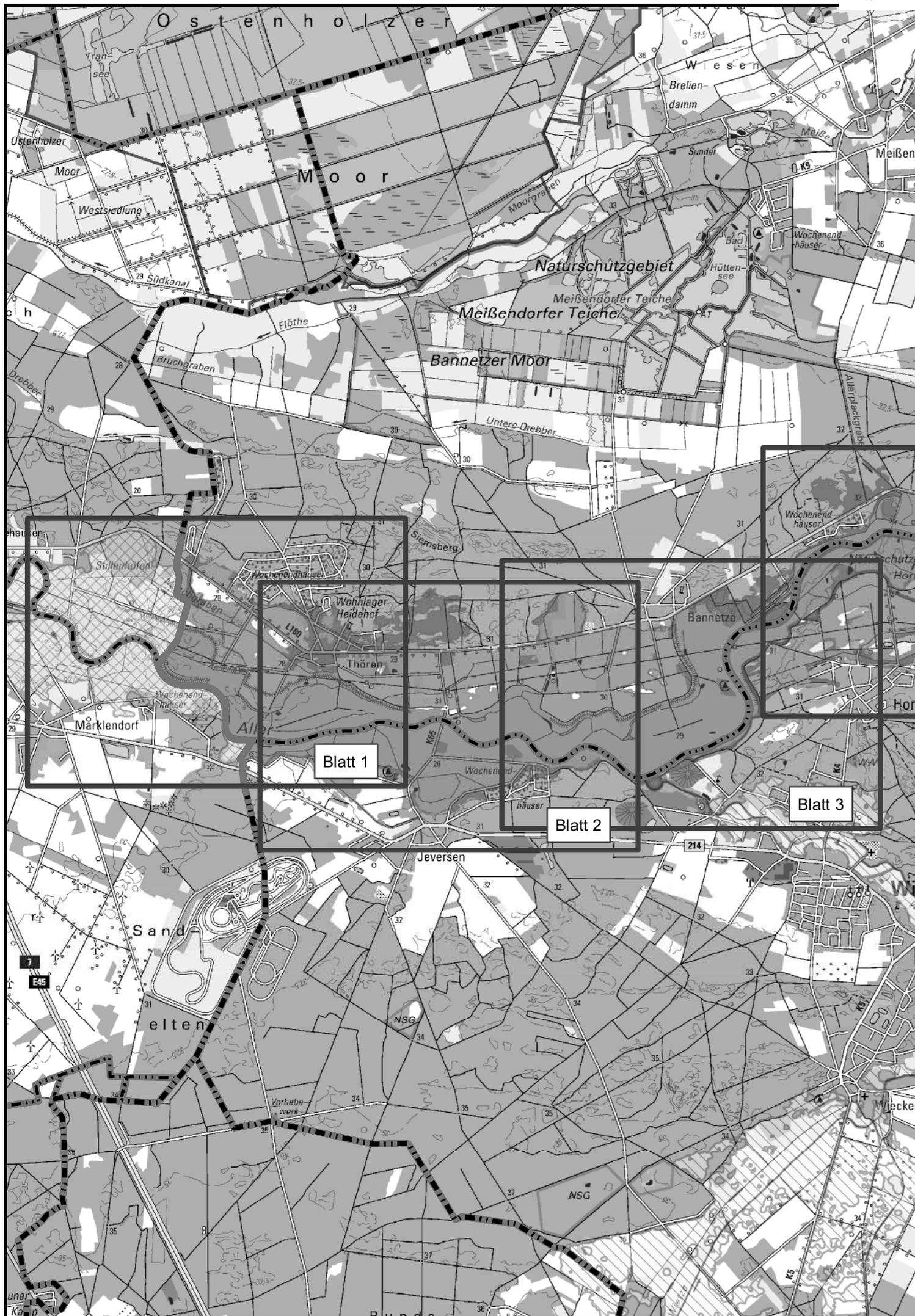
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Gemeindegrenze
-  Landkreisgrenze

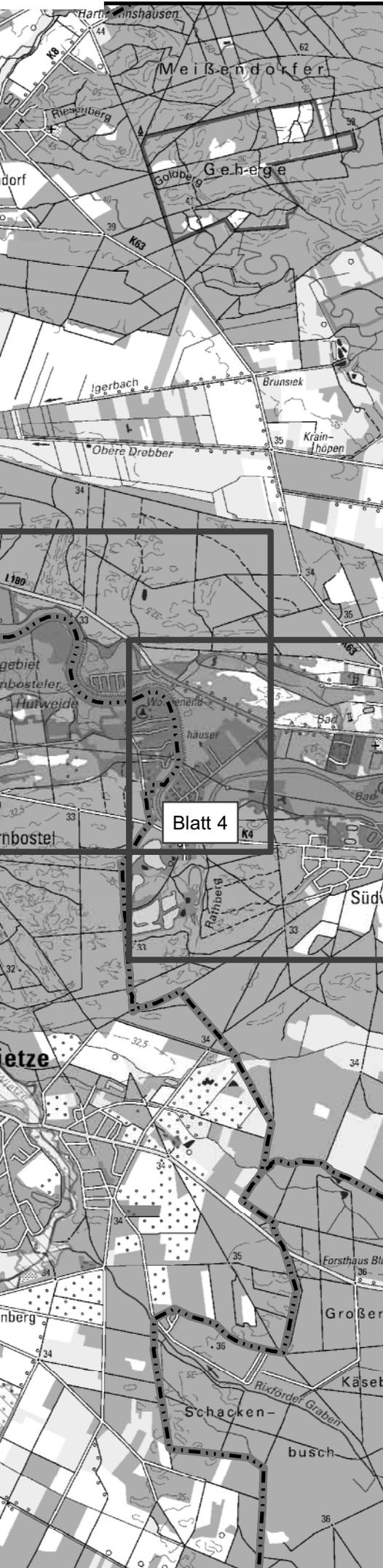


Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 02.10.2013







Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Celle und in der Stadt Celle

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 30.10.2013  
Az: 62023/48/9

### Legende

- Aller
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Aller (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- Überschwemmungsgebiet der Aller im Landkreis Heidekreis, vorläufige Sicherung am 23.10.2013
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wietze

### Verwaltungsgrenzen

- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 „

Aufgestellt: Verden, den 18.09.2013



Vinsener Aa

Blatt 5

Blatt 6

Blatt 7

Hambühren

WIETZEN

BRUCH



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Aller im Landkreis Celle und in der Stadt Celle

Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 30.10.2013  
Az: 62023/48/9

## Legende

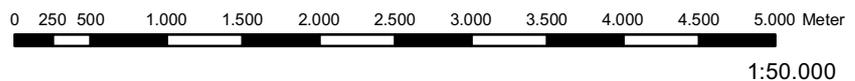
-  Aller
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Aller (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M 1 : 5.000

## Nachrichtlich

-  Festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Örtze und Mittelaller
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Fuhse

## Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013  LGLN “.

Aufgestellt: Verden, den 18.09.2013



## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 104 „Landwirtschaftlicher Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Biotechnologie, Bodenschutz, Internationale Zusammenarbeit, Gartenbauwirtschaft, Gartenkultur, Naturschutz, Berufszugehörige Aus- und Fortbildung und Agrarsozialpolitik“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung.

#### Aufgabenbeschreibung:

- Sachbearbeitung für den Bereich Internationale Zusammenarbeit im Geschäftsbereich des Ministeriums einschließlich Länderpartnerschaften, Twinning und ausländische Delegationsbesuche,
- Landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgutwesen, Züchtung landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, Fachrechtskontrollen,
- Aufgaben im Bereich der Förderung von Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse sowie Sondermaßnahmen zur Unterstützung des Sektors Obst und Gemüse nach der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie Haushaltsangelegenheiten im Bereich Acker- und Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Bodenschutz.

#### Anforderungen:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung. Alternativ kann die Qualifikation durch die erfolgreiche Teilnahme an der Angestelltenprüfung II erworben worden sein.

Gute Kenntnisse im Haushaltsrecht sowie Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch, werden ebenso vorausgesetzt, wie die Bereitschaft zur Wahrnehmung mehrtägiger Auslandsdienstreisen sowie die Begleitung von Delegationen. Kenntnisse einer weiteren, insbesondere der russischen Sprache, sind erwünscht.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und uneingeschränkt belastbare Persönlichkeit mit organisatorischen und kommunikativen Fähigkeiten, die gewohnt ist, selbstständig zu arbeiten und entsprechende Verantwortung zu übernehmen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-853 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 6. 12. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Dr. Garbe, Tel. 0511 120-2226, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an [Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de](mailto:Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de)

– Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 846

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** (NSI) ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise. Der Verein ist zugleich Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen.

Der NSI-Fortbildungsbereich veranstaltet in seinen Bildungszentren in Braunschweig, Hannover und Oldenburg sowie vor Ort in den niedersächsischen Kommunalverwaltungen jährlich mehr als 1 200 Seminare, Workshops, Fachtagungen und Kongresse. Für unsere Fortbildungszentrale in Oldenburg suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine Fortbildungsmanagerin oder einen Fortbildungsmanager

nach EntgeltGr. 13/14 TVöD in Vollzeit. In Ausnahmefällen kann auch ein beamtenähnliches Dienstverhältnis mit Bezügen nach BesGr. A 13/14 begründet werden. Es ist beabsichtigt, der Fortbildungsmanagerin oder dem Fortbildungsmanager nach erfolgreicher Einarbeitung die Leitung des Fortbildungsbereiches zu übertragen.

Ihre Aufgaben bestehen zunächst u. a. in der

- Vermarktung des Fortbildungsprogramms,
- Entwicklung neuer Geschäftsfelder,
- Kundenpflege und Sponsorengewinnung,
- Geschäftsprozessoptimierung,
- Programmplanung für einen Teilbereich des Fortbildungsprogramms.

Wir suchen eine hochmotivierte, kreative und entscheidungsfreudige Kraft mit einschlägigem Studium (möglichst mit Promotion), die über Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit, der Personalführung und im Marketing verfügt. Wenn es Ihnen Freude bereitet, Wirtschaftlichkeit und Kreativität in zielorientiertem Handeln zu verbinden, können Sie gemeinsam mit einem erfolgreichen Team unsere Position im Fortbildungsmarkt weiter stärken. Nähere Informationen erteilt Ihnen unser Fortbildungsleiter Herr Udo Post.

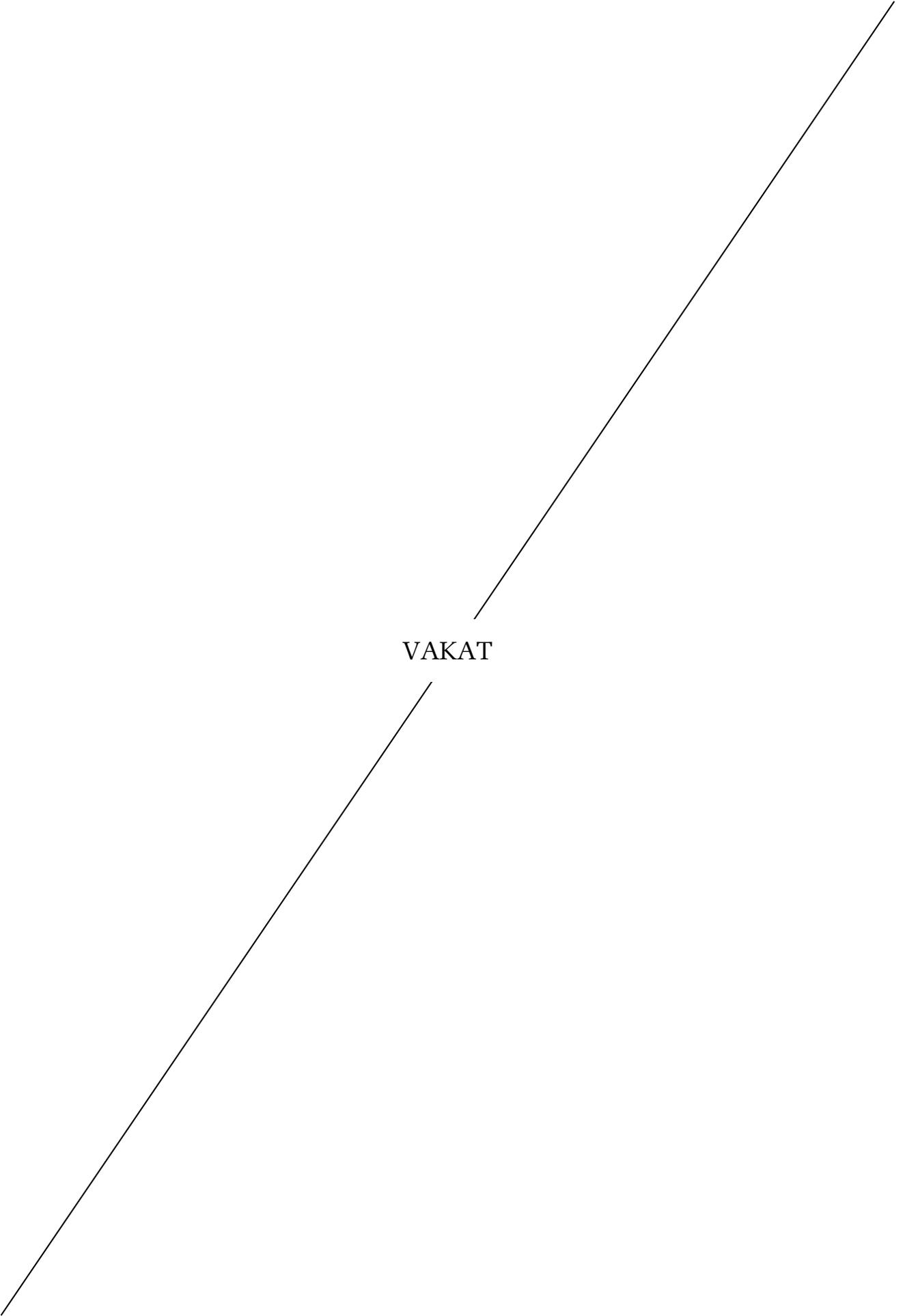
Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 29. 11. 2013** an den Leiter des Niedersächsischen Studieninstituts für kommunale Verwaltung e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

– Nds. MBl. Nr. 42/2013 S. 846

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG